

**Tübinger Schriften  
zum Staats- und Verwaltungsrecht**

---

**Band 101**

# **Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage**

**Hintergründe, theoretische Grundlagen  
und praktische Umsetzung**

**Von**

**Hendrik Stephan Ley**



**Duncker & Humblot · Berlin**

HENDRIK STEPHAN LEY

Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage

Tübinger Schriften  
zum Staats- und Verwaltungsrecht

Herausgegeben von

Christian Seiler

in Gemeinschaft mit

Jochen von Bernstorff, Michael Droege

Martin Heckel, Karl-Hermann Kästner, Ferdinand Kirchhof

Hans von Mangoldt, Martin Nettesheim, Thomas Oppermann

Günter Püttner, Barbara Remmert, Michael Ronellenfitsch

Johannes Saurer, Wolfgang Graf Vitzthum

sämtlich in Tübingen

Band 101

# Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage

Hintergründe, theoretische Grundlagen  
und praktische Umsetzung

Von

Hendrik Stephan Ley



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen  
hat diese Arbeit im Wintersemester 2017/2018 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen  
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0935-6061

ISBN 978-3-428-15422-7 (Print)

ISBN 978-3-428-55422-5 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85422-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Dieses Buch dient der Veröffentlichung meiner Dissertation, die ich am 14. August 2017 bei der Eberhard Karls Universität Tübingen eingereicht habe. Die Disputation erfolgte am 28. November 2017.

Mit Blick auf das vorliegende Buch möchte ich mich zunächst vielfach bei meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Johannes Saurer, LL. M. (Yale), bedanken. Herzlichen Dank für die Annahme als Doktorand, das Interesse an dem Thema der Doktorarbeit, den wertvollen fachlichen Austausch und die auch im Übrigen überaus engagierte Betreuung auf dem Weg zur Promotion sowie für die sehr schnelle Erstellung des Erstgutachtens. Ein herzlicher Dank gebührt daneben Herrn Prof. Dr. Michael Droege für die ebenfalls sehr schnelle Erstellung des Zweitgutachtens.

Ein ganz besonderer Dank gilt schließlich meiner Familie und insbesondere meinen Eltern Jutta und Günter Ley. Meinem Vater sei dafür gedankt, dass er die Mühen des Korrekturlesens übernommen hat. Darüber hinaus möchte ich das Vorwort zum Anlass nehmen, um meinen lieben Eltern ganz allgemein für ihre bedingungslose, unermüdliche und vielfältige Unterstützung über all die Jahre und bei all meinen Vorhaben zutiefst zu danken. Ohne sie wäre nicht nur die Realisierung dieses Buchvorhabens nicht möglich gewesen, weshalb ihnen dieses Buch gewidmet ist.

München, im Dezember 2017

*Hendrik Ley*



# Inhaltsverzeichnis

	<b>Einleitung</b>	17
I.	Anlass der Untersuchung	19
II.	Gang und Ziel der Untersuchung	21
III.	Beispielhafter Sachverhalt, Problemaufriss und Lösungsansatz	24
	1. Zur Praxis der Legehennenhaltung seit dem Jahr 1988	24
	a) Inhalt des sogenannten Legehennen-Urteils	24
	b) Verwaltungs- statt verfassungsgerichtlicher Tierschutz	25
	2. Zum Ausgleich tierschutzrechtlicher Ungleichgewichte	27
	a) Das ungeklärte Vollzugsdefizit im Tierschutzrecht	27
	b) Das rechtliche Ungleichgewicht im Tierschutzrecht	32
	c) Ausgleichende Wirkung der Tierschutz-Verbandsklage	34

## *Erster Teil*

	<b>Die Tierschutz-Verbandsklage im sozialen, politischen und ethischen Kontext</b>	35
I.	Zum deutschen Tierschutzverbandswesen	35
	1. Die besondere Rolle der Tierschutzvereine	35
	2. Zur Organisation des deutschen Tierschutzverbandswesens	36
	3. Zur Durchschlagskraft von Tierschutzverbänden	38
II.	Die Tierschutz-Verbandsklage in parteipolitischer Projektion	39
	1. Die Tierschutz-Verbandsklage im Bundestagswahlkampf	39
	2. Die exemplarische Debatte in Baden-Württemberg	41
	3. Das Abstimmungsverhalten der Parteien	42
III.	Bezugnahme auf ausgewählte tierethische Aspekte	43
	1. Das Tier – der Versuch einer Begriffsbestimmung	43
	2. Überblick zu zwei wichtigen tierethischen Positionen	44
	3. Überblick zur moderneren tierethischen Diskussion	45

*Zweiter Teil*

**Die Tierschutz-Verbandsklage vor dem Hintergrund  
der Geschichte und der Gegenwart des Tierschutzrechts** 48

I.	Zur Geschichte des deutschen Tierschutzrechts .....	48
	1. Die Entwicklung des deutschen gesetzlichen Tierschutzrechts .....	48
	2. Die Entwicklung der Tierschutz-Verbandsklage .....	52
II.	Das Spektrum ausgewählter Rechtsdurchsetzungsinstrumente .....	54
	1. Tierschutz durch die Eigentümer und Halter von Tieren .....	55
	a) Tierschützende Tätigkeit von Eigentümern und Haltern .....	55
	b) Mehrwert der Tierschutz-Verbandsklage .....	56
	aa) Fälle fehlender Eigentumszuordnung .....	56
	bb) Fälle gegenläufiger Interessen .....	56
	2. Tierschutz durch die Tierärzte .....	57
	a) Tierschützende Tätigkeit von Tierärzten .....	57
	b) Mehrwert der Tierschutz-Verbandsklage .....	59
	aa) Unterstützung der Tierschutzbehörden .....	59
	bb) Kontrolle der Tierschutzbehörden .....	61
	3. Tierschutz durch die Staatsanwaltschaften .....	61
	a) Tierschützende Tätigkeit von Staatsanwälten .....	61
	b) Mehrwert der Tierschutz-Verbandsklage .....	62
	aa) Hohe Hürden des Strafrechts .....	62
	bb) Tierschutz unterhalb der Schwelle des Strafrechts .....	63
	4. Tierschutz durch die Tierrechtskommissionen .....	64
	a) Tierschützende Tätigkeit von Tierrechtskommissionen .....	64
	aa) Die Tierschutzkommission .....	64
	bb) Die Tierversuchskommission .....	65
	b) Mehrwert der Tierschutz-Verbandsklage .....	66
	5. Tierschutz durch die Tierschutzbeauftragten .....	66
	a) Zur tierschützenden Tätigkeit der Tierschutzbeauftragten .....	67
	aa) Die landesrechtlichen Tierschutzbeauftragten .....	67
	bb) Die betrieblichen Tierschutzbeauftragten .....	68
	b) Mehrwert der Tierschutz-Verbandsklage .....	69
III.	Ausgewählte ausländische Rechtsdurchsetzungsinstrumente .....	69
	1. Tierschutz-Ombudspersonen nach österreichischem Vorbild .....	70
	a) Die österreichische Tierschutz-Ombudsperson .....	70

b) Mehrwert der Tierschutz-Verbandsklage .....	71
2. Tieranwälte in Strafsachen nach Schweizer Vorbild .....	72
a) Der Zürcher Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen .....	72
b) Mehrwert der Tierschutz-Verbandsklage .....	73
3. „Indirektes Verbandsklagerecht“ nach Schweizer Vorbild .....	73
a) Zur Zürcher Tierversuchskommission .....	74
b) Mehrwert der Tierschutz-Verbandsklage .....	74

*Dritter Teil*

**Die Tierschutz-Verbandsklage  
als Herausforderung des deutschen Verwaltungsrechts** 75

I. Grundsatz Individualrechtsschutz .....	75
1. Entscheidung für den subjektiven Rechtsschutz .....	75
2. Zur Schutznormtheorie .....	77
3. Subjektive Rechte im Tierschutzrecht .....	78
4. Exkurs: Subjektive Tierrechte? .....	79
a) Anknüpfungspunkt für subjektive Tierrechte .....	80
b) Zur Beteiligungsfähigkeit von Tieren .....	81
aa) Anlass des Verfahrens .....	81
bb) Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg .....	82
c) Prozessuale Umsetzung subjektiver Tierrechte .....	82
d) Einordnung .....	83
II. Ausnahme Verbandsklage .....	84

*Vierter Teil*

**Die Tierschutz-Verbandsklage  
und ihr verfassungsrechtlicher Rahmen** 87

I. Die Tierschutz-Verbandsklage als ein Verfassungsauftrag? .....	87
1. Tierschutz in den Landesverfassungen .....	88
2. Pflichten aufgrund der Staatszielbestimmung Tierschutz .....	89
3. Freiheiten betreffend die Staatszielbestimmung Tierschutz .....	90
4. Zwischenergebnis .....	91
II. Kompetenzgefüge zwischen Bund und Ländern .....	92

1. Zur Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern .....	93
2. Zum erschöpfenden Gebrauchmachen .....	93
3. Zum gerichtlichen Verfahren, Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG .....	95
4. Zum Tierschutz, Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG .....	96
a) Erlass des Tierschutzgesetzes im Jahr 1972 .....	96
b) Verschiedene Einführungen im Jahr 1986 .....	97
c) Ermöglichung eines Schiedsverfahrens im Jahr 1992 .....	98
d) Befassung mit einem Gesetzesentwurf im Jahr 1997 .....	99
e) Gescheiterte Gesetzesinitiative im Jahr 2004 .....	100
f) Ablehnung von Gesetzesentwürfen im Jahr 1995 und 2012 .....	101
g) Zwischenergebnis .....	102
5. Zur (Nicht-)Erforderlichkeit nach Art. 72 Abs. 2 GG .....	103
a) Zur Tierschutz-Verbandsklage auf Bundesebene .....	103
aa) Modelle einer Bundes-Tierschutz-Verbandsklage .....	104
(1) BT-Drs. 13/3036 .....	104
(2) BT-Drs. 13/9323 .....	105
(3) BT-Drs. 17/9783 .....	106
bb) Besondere Berücksichtigung von BR-Drs. 157/04 .....	107
(1) § 17 TierSchG-E .....	108
(2) § 18 TierSchG-E .....	108
(3) § 19 TierSchG-E .....	109
(4) § 20 TierSchG-E .....	110
(5) § 20a TierSchG-E .....	111
b) Anwendbarkeit der Erforderlichkeitsklausel .....	111
c) Maßstab der Erforderlichkeitsklausel .....	114
d) Prognose zur Erforderlichkeit .....	117
aa) Gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet .....	118
(1) Voraussetzungen von Art. 72 Abs. 2 Var. 1 GG .....	118
(2) Erforderlichkeit? .....	119
bb) Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse .....	120
(1) Voraussetzungen von Art. 72 Abs. 2 Var. 2 GG .....	120
(2) Erforderlichkeit? .....	121
cc) Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse .....	123
(1) Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 Var. 3 GG .....	123
(2) Erforderlichkeit? .....	124
e) Zwischenergebnis und Wertung des Ergebnisses .....	125

*Fünfter Teil***Die Tierschutz-Verbandsklage auf Landesebene  
in vergleichender Perspektive**

	127
I. Brandenburg – (k)ein Sonderfall .....	127
II. Bremen .....	129
1. Verbandsklagerecht .....	129
a) Statthafter Rechtsbehelf .....	129
b) Exkurs: Gefährdung von Forschung und Wirtschaft .....	130
aa) Zeitverlust mit dramatischen Folgen? .....	131
bb) Feststellungsklage als Schutz vor Verzögerungen? .....	132
cc) Anordnung der sofortigen Vollziehung als Alternative .....	133
c) Ausschlussgründe .....	135
d) Weitere Voraussetzungen .....	135
2. Mitwirkungs- und Informationsrechte .....	135
3. Anerkennung .....	136
a) Anerkennungsvoraussetzungen als „Filter“ .....	136
b) Voraussetzungen .....	137
c) Zuständigkeit und Geltungsbereich .....	138
d) Rücknahme und Widerruf .....	138
III. Hamburg .....	139
1. Verbandsklagerecht .....	139
2. Anerkennung .....	140
IV. Nordrhein-Westfalen .....	140
1. Verbandsklagerecht .....	141
a) Statthafte Rechtsbehelfe .....	141
b) Gegenstände der Verbandsklage .....	142
c) Beschränkungen .....	143
d) Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	144
e) Präklusion .....	146
f) Frist .....	146
2. Mitwirkungs- und Informationsrechte .....	147
a) Mitwirkungsrechte .....	147
b) Exkurs: Gefahr für berechtigte Geheimhaltungsinteressen .....	149
aa) Gefahr durch Mitwirkungs- und Informationsrechte .....	149

bb) Schutz durch das Verwaltungsverfahrensgesetz .....	150
cc) Schutz durch die Verwaltungsgerichtsordnung .....	151
c) Informationsrechte .....	152
3. Anerkennung .....	152
4. Geltungsdauer .....	154
V. Saarland .....	154
1. Verbandsklagerecht .....	154
2. Mitwirkungs- und Informationsrechte .....	155
3. Anerkennung .....	155
4. Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Tierschutz .....	156
a) Person der oder des Landesbeauftragten für Tierschutz .....	156
b) Aufgaben der oder des Landes-Tierschutzbeauftragten .....	156
c) Ehrenamtliche Tätigkeit .....	157
VI. Rheinland-Pfalz .....	157
1. Mitwirkungs- und Informationsrechte .....	157
a) Mitwirkungsrechte .....	158
b) Informationsrechte .....	159
2. Anerkennung .....	159
3. Rechtsbehelfe .....	160
4. Evaluierung und Bericht .....	161
VII. Schleswig-Holstein .....	161
1. Verbandsklagerecht .....	162
2. Mitwirkungs- und Informationsrechte .....	162
3. Anerkennung .....	162
VIII. Baden-Württemberg .....	163
1. Zweck des Gesetzes .....	163
2. Mitwirkungs- und Informationsrechte .....	163
3. Rechtsbehelfe .....	165
4. Gemeinsames Büro .....	167
5. Anerkennung .....	168
6. Ermächtigungen .....	169

7. Übergangsvorschrift .....	170
8. Evaluierung und Bericht .....	170
IX. Niedersachsen .....	171
1. Mitwirkungsrechte .....	171
2. Klagerechte .....	172
3. Anerkennung .....	173
X. Zusammenfassung .....	174
1. Die statthaften Rechtsbehelfe auf Länderebene .....	175
2. Die Mitwirkungs- und Informationsrechte auf Länderebene .....	176
3. Die Anerkennungsvoraussetzungen auf Länderebene .....	176
4. Bewertung der landesrechtlichen Gesetze .....	177

*Sechster Teil*

**Die Tierschutz-Verbandsklage in der Praxis –  
Untersuchung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung** 178

I. Zum Argument der Klageflut .....	178
II. Erfahrungen im Umwelt- und Naturschutzrecht .....	179
1. Zur Umwelt- und Naturschutzverbandsklage .....	180
2. Ergebnisse fremder empirischer Untersuchungen .....	181
3. Übertragbarkeit der Ergebnisse .....	183
III. Das Risiko einer Klageflut im Lichte des Prozesskostenrisikos .....	184
IV. Prognose zur Klageflut aufgrund einer eigenen Untersuchung .....	184
1. Ziel der Untersuchung .....	186
2. Vorgehensweise bei der Untersuchung .....	186
3. Auswertung der Untersuchung .....	188
a) Auswertung juristischer Datenbanken .....	188
b) Auswertung der Antworten der Verwaltungsgerichte .....	189
4. Zusammenfassung und Einordnung der Untersuchung .....	192
<b>Zusammenfassung der Arbeit</b> .....	195
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	198
<b>Sachverzeichnis</b> .....	207



## Einleitung

Passenderweise schafften die Befürworter des Instruments der Tierschutz-Verbandsklage in Deutschland erstmals in dem Bundesland den Durchbruch, zu dessen Wahrzeichen ein Esel, ein Hund, eine Katze und ein Hahn zählen: Ausgerechnet Bremen, Sehnsuchtsort von vier, als „Die Bremer Stadtmusikanten“ bekannt gewordenen Tieren,<sup>1</sup> hat im Jahr 2007 ein „Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine“<sup>2</sup> verabschiedet. Bremen war damit das erste Bundesland, das eine Tierschutz-Verbandsklage ermöglichte.<sup>3</sup>

Anfangs blieb die neue Gesetzeslage in Bremen ohne Wirkung auf das übrige Bundesgebiet. Seit dem Jahr 2013 ist jedoch eine rege Gesetzgebungstätigkeit auf Landesebene zu registrieren. So hat die Tierschutz-Verbandsklage zwischenzeitlich außer in Bremen auch in Hamburg<sup>4</sup>, Nordrhein-Westfalen<sup>5</sup>, dem Saarland<sup>6</sup>, Rheinland-Pfalz<sup>7</sup>, Schleswig-Holstein<sup>8</sup> und in Baden-Württemberg<sup>9</sup> sowie in Niedersachsen<sup>10</sup> Niederschlag im Landesrecht gefunden.

Mehr noch als die geografische Verbindung<sup>11</sup> bietet sich das Märchen der Brüder Grimm über die Bremer Stadtmusikanten thematisch als Aufhänger für eine Arbeit

---

<sup>1</sup> Das Märchen „Die Bremer Stadtmusikanten“ ist abgedruckt bei *Rölleke*, Grimms Märchen. Text. Kommentar, 2. Aufl. 2015, S. 137–140.

<sup>2</sup> Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine v. 25.9.2007 (nachfolgend: Brem.TierSchVKG), Brem.GBl. 2007, 455.

<sup>3</sup> *Caspar*, Verbandsklage im Tierschutzrecht durch Landesgesetz?, DÖV 2008, 145 (146).

<sup>4</sup> Hamburgisches Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine (Hamburgisches Tierschutzverbandsklagegesetz – HmbTierSchVKG) = Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung des Tierschutzes und des Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren v. 21.5.2013, Hmb.GVBl. 2013, 247.

<sup>5</sup> Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine (TierschutzVMG NRW) v. 25.6.2013, NRWVBl. 2013, 416.

<sup>6</sup> Gesetz Nr. 1810 über das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzverbände (Tierschutzverbandsklagegesetz – TSVKG) v. 26.6.2013 (nachfolgend: Saarl.TSVKG), Saarl.ABl. I 2013, 268.

<sup>7</sup> Landesgesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine (TierSchLMVG) v. 3.4.2014 (nachfolgend: RhPf.TierSchLMVG), RhPf.GVBl. 2014, 44.

<sup>8</sup> Gesetz zum Tierschutz-Verbandsklagerecht v. 22.1.2015 (nachfolgend: SchlHTierSchVKG), SchlHGvBl. 2015, 44.

<sup>9</sup> Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG) v. 12.5.2015 (nachfolgend: BWTierSchMVG), BWGBl. 2015, 317.

<sup>10</sup> Gesetz über Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutzorganisationen v. 6.4.2017 (nachfolgend: Nds.TierSchVKG), Nds. GVBl. 2017, 108.

<sup>11</sup> Zur Lokalisierung führt *Uther*, Handbuch zu den „Kinder- und Hausmärchen“ der Brüder Grimm. Entstehung – Wirkung – Interpretation, 2. Aufl. 2013, S. 69, aus: „Auch wenn die

über die Tierschutz-Verbandsklage an: „Zentrales Thema“ in dem Märchen über die Bremer Stadtmusikanten „ist die Undankbarkeit und Verantwortungslosigkeit des Menschen, die sich gegen seinesgleichen, gegen die Natur oder, wie hier, gegen Tiere richtet“.<sup>12</sup> Das Märchen thematisiert die Einstellung des Menschen zur Umwelt, die „einzig an der Arbeits- und Leistungsfähigkeit orientiert [ist]“.<sup>13</sup> Diese Kritik scheint heutzutage berechtigter denn je – man denke beispielsweise an das Thema der Massentierhaltung.

Doch welche Rolle spielt die Tierschutz-Verbandsklage in diesem Zusammenhang? Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage dürfte vielerorts noch recht unbekannt sein. Es stellt sich mithin zunächst die Frage, was sich überhaupt hinter dem Begriff der Tierschutz-Verbandsklage verbirgt. Rechtsbegrifflich lässt sich die Frage beispielsweise unter Verweis auf bremisches Tierschutzrecht folgendermaßen beantworten:

„Ein nach § 3 anerkannter rechtsfähiger Verein kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung Klage erheben auf Feststellung, dass Behörden des Landes oder der Stadtgemeinden gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder gegen Rechtsvorschriften, die auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind, verstoßen oder verstoßen haben.“<sup>14</sup>

Auf den ersten Blick mag dieser Satz unscheinbar wirken. Doch bei genauerer Betrachtung wird deutlich, welch großes Ausrufezeichen dieser Satz im deutschen Tierschutzrecht setzt. Das liegt an einer Wortfolge, die sich so nicht nur in der zitierten Bremer Regelung wiederfindet: Alle Gesetze über Verbandsklagerechte für Tierschutzvereine ermöglichen es den Tierschutzvereinen, „ohne die Verletzung eigener Rechte“ eine Klage zu erheben.<sup>15</sup> Wie zu zeigen sein wird, sind dies nach deutschem Recht äußerst bemerkenswerte Regelungen.

Nun wurde zwar beispielhaft aufgezeigt, in welchen Worten die Tierschutz-Verbandsklage ihren juristischen Ausdruck findet. Die aufgeworfene Frage, was sich hinter dem Begriff der Tierschutz-Verbandsklage verbirgt, ist allein damit aber noch nicht beantwortet. Welche Idee steckt also hinter der Tierschutz-Verbandsklage?

Durch die Tierschutz-Verbandsklage kann das Problem gelöst werden, dass Tiere keinen gesetzlichen Vertreter haben, welcher zu ihrem Vorteil eine Klage

---

Überschrift signalisiert, daß die Tiere Bremer Stadtmusikanten sind oder werden, so scheint die bewußt gewählte Lokalisierung nur ein Stilmittel zu sein, könnte die Glaubwürdigkeit erhöhen oder auf die Tatsache anspielen, daß im Mittelalter Stadtmusikanten in größeren Städten durchaus aufspielten.“

<sup>12</sup> Uther, Handbuch zu den „Kinder- und Hausmärchen“ der Brüder Grimm. Entstehung – Wirkung – Interpretation, 2. Aufl. 2013, S. 69.

<sup>13</sup> Uther, Handbuch zu den „Kinder- und Hausmärchen“ der Brüder Grimm. Entstehung – Wirkung – Interpretation, 2. Aufl. 2013, S. 69.

<sup>14</sup> § 1 Abs. 1 Brem.TierSchVKG.

<sup>15</sup> Kloepfer, Die tierschutzrechtliche Verbandsklage – eine Einführung, NuR 2016, 729 (730) – Hervorhebung durch den Verfasser.

erheben und so für ihre Interessen eintreten könnte.<sup>16</sup> Da Tiere weder für ihre eigenen Interessen, noch für die Beachtung des Tierschutzrechts eintreten können und insoweit auf einen menschlichen Sachwalter angewiesen sind, kann die Tierschutz-Verbandsklage diese systembedingte und naturgegebene Rechtsschutzlücke ausfüllen.<sup>17</sup> Um es mit den Worten des Vereins *Menschen für Tierrechte* auszudrücken: Durch die Tierschutz-Verbandsklage könnten anerkannte Tierschutzverbände quasi „als Anwalt der Tiere tierschutzrelevante Entscheidungen von Behörden gerichtlich überprüfen [...] lassen“.<sup>18</sup>

Dies vorweggeschickt, werden nachfolgend Anlass (I.) sowie Gang und Ziel der Untersuchung (II.) vorgestellt. Außerdem wird beispielhaft dargestellt, welcher Sachverhalt einer Tierschutz-Verbandsklage zugrunde liegen könnte und erörtert, welches tierschutzrechtliche Problem die Tierschutz-Verbandsklage lösen könnte (III.).

## I. Anlass der Untersuchung

Anlass, sich mit der Tierschutz-Verbandsklage auseinanderzusetzen, geben vor allem zwei Gesichtspunkte: Zum einen handelt es sich bei der Tierschutz-Verbandsklage um eine aktuelle Thematik. Die Tierschutz-Verbandsklage hat auf Landesebene seit dem Jahr 2013 eine auffallend starke Dynamik entwickelt. Zum anderen handelt es sich bei der Tierschutz-Verbandsklage um eine nach wie vor umstrittene Thematik. So umstritten wie das Thema Tierschutz insgesamt ist, passt es ins Bild, dass die Ansichten auch zur Tierschutz-Verbandsklage selbst sehr auseinandergehen.<sup>19</sup>

Bestes Beispiel für die Aktualität des Themas ist die Entwicklung in Niedersachsen. Denn dort ist gemäß seinem § 4 erst am 21. April 2017 das Gesetz über Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutzorganisationen vom 6. April 2017<sup>20</sup> in Kraft getreten. Aktueller Beleg für den anhaltenden Streit über das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage ist die Situation in Nordrhein-Westfalen. Dort wurde im Januar 2017 der Entwurf für ein „Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine Nordrhein-Westfalen“<sup>21</sup> in den Landtag eingebracht. Dies ist überraschend, weil das nord-

---

<sup>16</sup> BR-Drs. 157/04, 1.

<sup>17</sup> Hager, Die tierschutzrechtliche Verbandsklage – Rechtspolitische Diskussion, NuR 2016, 831.

<sup>18</sup> *Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.*, Tierschutz-Verbandsklage, <https://www.tierrechte.de/themen/tierschutz-verbandsklage> (Stand: 31.7.2017).

<sup>19</sup> Kloepfer, Die tierschutzrechtliche Verbandsklage – eine Einführung, NuR 2016, 729.

<sup>20</sup> Nds.GVBl. 2017, 108.

<sup>21</sup> NRWLT-Drs. 16/14017. Der nordrhein-westfälische Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hatte empfohlen, den Gesetzentwurf zur Aufhebung des TierschutzVMG NRW abzulehnen (NRWLT-Drs. 16/14419).